

KOA 1.021/18-002

Bescheid

I. Spruch

Über Antrag der Radio Eins Privatradio GmbH (FN 120470 m beim Handelsbericht Wien) wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 Z 3 sowie Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, die mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 19.12.2016, KOA 1.021/16-001, erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage "GFOEHL (Silo) 107,4 MHz" dahingehend geändert, dass die beantragte Leistungserhöhung nach Maßgabe des beiliegenden technischen Anlageblattes (Beilage 1) bewilligt wird.

Das technische Anlageblatt (Beilage 1) bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben an die KommAustria vom 26.09.2017 beantragte die Radio Eins Privatradio GmbH die Bewilligung einer Leistungserhöhung hinsichtlich ihrer bestehenden Funkanlage "GFOEHL (Silo) 107,4 MHz".

Am 03.10.2017 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrages.

Am 15.01.2018 übermittelte der Amtssachverständige Ing. Albert Kain der KommAustria sein Gutachten, wonach die beantragte Änderung fernmeldetechnisch realisierbar ist.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.12.2016, KOA 1.021/16-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im

www.rtr.at



Versorgungsgebiet "Wien, Niederösterreich und Burgenland". Sie betreibt aufgrund dieses Bescheides u.a. die Sendeanlage "GFOEHL (Silo) 107,4 MHz".

Die technische Prüfung des Antrags auf Leistungserhöhung im Hinblick auf diese Funkstelle hat ergeben, dass die beantragte Änderung fernmeldetechnisch realisierbar ist.

Die topographische Begrenzung der Ausbreitung des Signals bewirkt, dass sich das Versorgungsgebiet durch die Leistungserhöhung in der Fläche praktisch nicht vergrößert, es ergibt sich jedoch eine Verbesserung der Versorgung innerhalb des bestehenden Versorgungsgebiets. In Summe kommt es dadurch zu einem rechnerischen Zugewinn an technischer Reichweite von ca. 1.000 Einwohnern. Die Versorgung durch die Übertragungskapazität "GFOEHL (Silo) 107,4 MHz" steigt somit bei einer Mindestfeldstärke von 54 dBµV/m in 10 m Höhe um ca. 1.000 Einwohner auf ca. 7.000 Einwohner. Da sich das Versorgungsgebiet in der Fläche kaum verändert, bleibt die Doppelversorgung zu den anderen der Antragstellerin zugeordneten Übertragungskapazitäten – maßgeblich sind insofern "WEITRA 2 (Nebelstein) 104,9 MHz", "HORN 2 (Steindlberg) 101,6 MHz" und "KREMS (Kalorisches Kraftwerk Theiß) 106,2 MHz" – mit ca. 500 Einwohnern unverändert.

Dem durchgeführten internationalen Befragungsverfahren zufolge sind ausländische Sender von der beantragten Änderung nicht betroffen. Auch innerösterreichisch konnte die frequenztechnische Prüfung positiv abgeschlossen werden. Es kann somit (weiterhin) ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 VO-Funk bewilligt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Sachverhaltsfeststellungen beruhen auf dem Vorbringen im Antrag sowie dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des technischen Amtssachverständigen Ing. Albert Kain vom 15.01.2018.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 Z 1 und Z 3 sowie Abs. 5 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig und bedarf jede Änderung des Standortes sowie jede technische Änderung der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die Radio Eins Privatradio GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.12.2016, KOA 1.021/16-001, Inhaberin der Bewilligung zum Betrieb der Funkanlage "GFOEHL (Silo) 107,4 MHz".

Die nähere technische Prüfung hat ergeben, dass die beantragte Änderung fernmeldetechnisch realisierbar ist. Durch die beantragte Leistungserhöhung kommt es zu keiner maßgeblichen Änderung der geographischen Ausbreitung des Versorgungsgebietes, sondern es ergibt sich eine Verbesserung der Versorgung innerhalb des bestehenden Versorgungsgebiets. Da das internationale Koordinierungsverfahren noch nicht endgültig (mit Eintragung im Genfer Plan) abgeschlossen ist, kann (weiterhin) nur ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 VO-Funk bewilligt werden.

KOA 1.021/18-002 Seite 2/5



Im Hinblick auf § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, kann eine weitere Begründung entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: "Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.021/18-002", Vermerk: "Name des Beschwerdeführers") zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtszahlung" sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE – Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 19. Jänner 2018

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris (Vorsitzender)

KOA 1.021/18-002 Seite 3/5



Zustellverfügung:

Radio Eins Privatradio GmbH, Heiligenstädter Lände 29, 1190 Wien, **per RSb**

In Kopie:

- 1. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
- 2. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, **per E-Mail**
- 3. Abteilung RFFM im Haus

KOA 1.021/18-002 Seite 4/5



Beilage 1 zu KOA 1.021/18-002

3 Li	Standort								
		Standort				Silo			
4 c	Lizenzinhaber				Radio Eins Privatradio GmbH				
ادا -	Senderbetreiber				Radio Eins Privatradio GmbH				
5 S	Sendefrequenz in MHz				107,40				
6 P	Programmname				Radio 886				
	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)				015E29 36	1	48N30 58	WGS84	
	Seehöhe (Höhe über NN) in m				580		40/130/30	110304	
	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund				25				
		•		Grund					
10 S	Senderausgangsleistung in dBW				27,3				
11 N	Maximale Strah	lungsleistung (E	RP) in dBW (to	otal)	26,0				
12 g	gerichtete Ante	nne? (D/ND)			ND				
13 E	Erhebungswink	el in Grad +/-			-0,0°				
14 V	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-				+/-39,0°				
	Polarisation				V				
-	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)								
_	Grad	0	10	20	30	40	50	1	
	BW H	Ū							
d	BW V								
G	Grad	60	70	80	90	100	110		
d	BW H								
d	BW V								
G	Grad	120	130	140	150	160	170		
d	BW H								
d	BW V								
G	Grad	180	190	200	210	220	230		
d	BW H								
d	BW V								
	Grad	240	250	260	270	280	290	-	
Ŀ	BW H				1		1	-	
_	IBW V Grad	300	310	320	330	340	350		
	BW H	300	310	320	330	340	330	1	
 	BW V							1	
17 D	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.								
	RDS - PI Code				Land	Bereich	Programm		
		EN 60455 :		lokal		6 hex	47 hex	1	
10 T	gem. EN 62106 Annex D überregional					C hex	47 hex		
	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106								
	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) KREMS 106,2 MHz								
		g Muttersender o gem. 15.14 VC		2)	ja	O nein	Zutreffendes ankreuzen		
22 B	Bemerkungen								

KOA 1.021/18-002 Seite 5/5